

RS OGH 2000/3/9 6Ob14/00b, 6Ob120/00s, 6Ob224/01m, 6Ob124/05m, 6Ob207/05t, 6Ob46/06t, 3Ob230/12p, 10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

HGB §277 ff

HGB §283 Abs1

Rechtssatz

Wenngleich es ausreicht, dass die Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht durch die Geschäftsführer in der vertretungsbefugten Anzahl erfolgt, richten sich die zwingenden Offenlegungsvorschriften der §§ 277 ff HGB an die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, somit an alle Geschäftsführer. Unterbleibt die Offenlegung, sind nach § 283 Abs 1 HGB auch die Vorstandsmitglieder beziehungsweise Geschäftsführer zur Befolgung der Offenlegungsvorschriften durch Zwangsstrafen anzuhalten. Schon diese Formulierung weist als Adressaten der Zwangsstrafenandrohung alle Mitglieder eines kollegialen Vertretungsorganes aus. Auf die für das Innenverhältnis maßgebliche Geschäftsverteilung kommt es dabei nicht an. Der Umstand, dass die Zwangsstrafe gegen alle Geschäftsführer verhängt werden kann, findet seine sachliche Rechtfertigung in der jeden Geschäftsführer der GmbH unabhängig von einer allfälligen Geschäftsverteilung treffenden Pflicht zur Rechnungslegung, deren Überprüfung und Unterfertigung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 14/00b

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 14/00b

Veröff: SZ 73/44

- 6 Ob 120/00s

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 120/00s

Vgl auch

- 6 Ob 224/01m

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 224/01m

nur: Die zwingenden Offenlegungsvorschriften der §§ 277 ff HGB an die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, somit an alle Geschäftsführer. Unterbleibt die Offenlegung, sind nach § 283 Abs 1 HGB auch die Vorstandsmitglieder beziehungsweise Geschäftsführer zur Befolgung der Offenlegungsvorschriften durch Zwangsstrafen anzuhalten. Schon diese Formulierung weist als Adressaten der Zwangsstrafenandrohung

alle Mitglieder eines kollegialen Vertretungsorganes aus. Auf die für das Innenverhältnis maßgebliche Geschäftsverteilung kommt es dabei nicht an. (T1); Veröff: SZ 74/169

- 6 Ob 124/05m

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 124/05m

Vgl auch; Beisatz: Im Zwangsstrafenverfahren nach § 283 HGB zur Durchsetzung der Offenlegungspflicht nach den §§ 277 ff HGB hat auch die Kapitalgesellschaft neben ihrem Organ Parteistellung im Sinn des § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG 2005 und ist damit rekursberechtigt. (T2);

Beisatz: Über Gesellschafterweisung oder aber durch einen allenfalls vorhandenen zweiten allein vertretungsbefugten Gesellschafter wäre die Gesellschaft dann in der Lage, in dem sie betreffenden Zwangsstrafenverfahren Rekurs zu erheben. (T3)

- 6 Ob 207/05t

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 207/05t

Vgl auch; Beisatz: Die Bestimmung des § 283 Abs 1 HGB ist auch im Hinblick darauf, dass bei mehreren Geschäftsführern über jeden Geschäftsführer gesondert eine Zwangsstrafe zu verhängen ist, mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. (T4)

- 6 Ob 46/06t

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 46/06t

Beisatz: Hier: Ob die jedem Geschäftsführer auferlegte Zwangsstrafe angesichts einer Mehrzahl von Geschäftsführern angemessen ist, hängt wie alle Fragen zur Angemessenheit von Zwangsstrafen - von den Umständen des Einzelfalles ab und verwirkt keine erhebliche Rechtsfrage. (T5)

- 3 Ob 230/12p

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 230/12p

Vgl; Beisatz: Hier: Vorschriften über die gesetzliche Prüfpflicht. (T6); Veröff: SZ 2013/3

- 10 Ob 58/12w

Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 58/12w

Auch

- 10 Ob 56/12a

Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 56/12a

Auch

- 3 Ob 231/12k

Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 231/12k

Vgl; Beis wie T6

- 6 Ob 214/15m

Entscheidungstext OGH 14.01.2016 6 Ob 214/15m

Auch; Beisatz: Allein die Berufung auf gesellschaftsinterne Umstände (hier: Unstimmigkeit unter den Gesellschaftern oder Geschäftsführern) vermag – auch im Hinblick auf den Zweck der Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen – die Geschäftsführer nicht von ihren Verpflichtungen zu entbinden. (T7)

- 6 Ob 259/20m

Entscheidungstext OGH 10.03.2021 6 Ob 259/20m

- 6 Ob 30/21m

Entscheidungstext OGH 08.03.2021 6 Ob 30/21m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113283

Im RIS seit

08.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at